

26/15

26. August 2015

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung und Kultur
vom 6. Mai 2015609

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung und Kultur
vom 6. Mai 2015612

htw

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Studienordnung

für die Bachelorstudiengänge

Industrial Design

und

Kommunikationsdesign

im Fachbereich Gestaltung und Kultur vom 6. Mai 2015

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 6. Mai 2015 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign vom 2. Mai 2012 (AMBI. HTW Berlin Nr. 32/12) beschlossen*:

Artikel I

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign, die seit dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert worden sind.

Nr. 2

§ 11 Übergangsregelungen

In der Äquivalenztabelle wird die Zeile zum Modul V5 und V6 durch nachfolgende Zeile ersetzt:

„V5	Projektergänzung 3	5	BK44	Designtheoretische Studie	15“
und	und	6			
V6	Entwurfsprojekt 5 Autorendesign				

* Bestätigt von der Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Juni 2015.

Nr. 3**Anlage 2A**

In der Studienplanübersicht für den Studiengang Industrial Design werden im 6. Semester die Zeilen des Moduls BI30 ersetzt durch:

„BI30	Praxisphase	P			15	1b	Siehe StO Anlage 4	Module 1.–5. Sem.
BI30.1	Fachpraktikum							
BI30.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung		SL/EL	2"				

Die Liste „Form der Lehrveranstaltung“ wird um die Zeile:

„EL = E-Learning“ ergänzt.

Nr. 4**Anlage 2B**

In der Studienplanübersicht für den Studiengang Kommunikationsdesign werden im 7. Semester die Zeilen des Moduls BK30 ersetzt durch:

„BK30	Praxisphase	P			15	1b	Siehe StO Anlage 4	Module 1. – 6. Sem.
BK30.1	Fachpraktikum							
BK30.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung		SL/EL	2"				

Die Liste „Form der Lehrveranstaltung“ wird um die Zeile:

„EL = E-Learning“ ergänzt.

Nr. 5**Anlage 2B**

In der Studienplanübersicht für den Studiengang Kommunikationsdesign wird im 8. Semester die Zeile des Moduls BK44 ersetzt durch:

„BK44	Designtheoretische Studie ⁵⁾	WP	St	6	15	1b	-	Module 1. – 6. Sem."
-------	---	----	----	---	----	----	---	----------------------------

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Industrial Design

und

Kommunikationsdesign

im Fachbereich Gestaltung und Kultur vom 6. Mai 2015

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 6. Mai 2015 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign vom 2. Mai 2012 (AMBI. HTW Berlin Nr. 32/12) beschlossen*:

Artikel I

Nr. 1

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Industrial Design und Kommunikationsdesign, die seit dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert worden sind.

Nr. 2

§ 7 Bachelorarbeit

Der § 7 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Industrial Design wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 175 Leistungspunkten aus den ersten 6 Studienplansemestern erfolgreich abgeschlossen hat und sich bis spätestens zum 31. Oktober des letzten Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung zur Abschlussprüfung angemeldet hat. Die Zulassung erfolgt ab 1. Dezember des letzten Studienplansemesters.

(2) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Kommunikationsdesign wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 205 Leistungspunkten aus den ersten 7 Studienplansemestern erfolgreich abgeschlossen hat und sich bis spätestens zum 31. März des letzten Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung zur Abschlussprüfung angemeldet hat. Die Zulassung erfolgt ab 2. Mai des letzten Studienplansemesters.

(3) Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Bachelorarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden. Über die Beschlussfassungen werden der oder die Studierende und die Prüfungsverwaltung unverzüglich informiert.

* Bestätigt von der Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Juni 2015.

(4) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von zwei Studierenden durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Bachelorarbeit ist spätestens am Abgabetermin bei der Fachbereichsverwaltung in schriftlicher und elektronischer Form gemäß § 23 Abs. 7 RStPO - Ba/Ma einzureichen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

